

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: StGB § 91

Rechtssatz: Die Zersetzungsabsicht im Sinne des § 91 StGB liegt nur vor, wenn der Täter auf die Einsatzbereitschaft eines Angehörigen einer Behörde oder eines Sicherheitsorgans im allgemeinen einwirken will. Dazu genügt das Erstreben eines pflichtwidrigen Handelns im Einzelfalle für sich allein nicht.

Eine derartige Absicht kann jedoch auch dann gegeben sein, wenn der Täter dem Behördenangehörigen eine bestimmte pflichtwidrige Einzelhandlung ansinnt, sofern er damit zugleich dessen Pflichtgefühl schlechthin erschüttern will.

Aktenzeichen: 6 StR. 126/54

Urt. des BGH. v. 31. März 1954

LG Koblenz

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

die Ehefrau Albert B [REDACTED], Wilhelmine geb. Er [REDACTED] aus
I [REDACTED]-O [REDACTED], geboren am [REDACTED] in E [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 91 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 31. März 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Hilfsarbeiter im mittleren Justizdienst [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Koblenz vom 22. Mai 1953 mit den Fest-
stellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2. -

G r ü n d e :

Die Angeklagte ist wegen Vergehens gegen § 91 StGB zu einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen verurteilt worden.

Hiergegen wendet sie sich unter Erhebung der Sachbeschwerde mit der Revision.

Das Rechtsmittel ist begründet.

1.) Zutreffend macht die Revision geltend, die Feststellungen des Urteils rechtfertigten nicht die Annahme eines vollendeten Einwirkens im Sinne des § 91 StGB. Zwar ist unter "Einwirken" jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf abzielt, den in § 91 StGB beschriebenen Personenkreis zu beeinflussen, wobei es nicht notwendig ist, dass die Behördenangehörigen sich beeinflussen lassen, der Täter also mit seinem Bemühen Erfolg hat (BGHSt 4, 291). Erforderlich bleibt jedoch, dass die von dem Täter als Mittel der Beeinflussung vorgesehene Einwirkungshandlung das Objekt überhaupt erreicht. Daran fehlt es hier.

Allerdings ist der Inhalt des von der Angeklagten verteilten Flugblattes während der Hauptverhandlung zur Kenntnis des Vorsitzenden des Schöffengerichts sowie des Staatsanwalts gelangt. Die Einwirkung auf das Gericht sollte aber, wie der Wortlaut des Flugblattes deutlich ergibt, nach dem Willen der Angeklagten nicht in dessen Kenntnissnahme von dem Inhalt des Flugblattes, sondern in einer Demonstration in der Gerichtsverhandlung bestehen, zu der in dem Flugblatt aufgerufen wurde. Dass es jedoch zu dieser von der Angeklagten gewollten Demonstration vor Gericht gekommen ist, ist im Urteil verneint worden. Danach kann auf Grund der bisher getroffenen Feststellungen das Vorgehen der Angeklagten - schon äusserlich betrachtet - nur als Versuch einer Einwir-



kung im Sinne des § 91 StGB gewertet werden.

2.) Aber auch zur inneren Tatseite unterliegt das Urteil rechtlichen Bedenken. Das Landgericht hat wohl ausgeführt, durch die beabsichtigte Demonstration habe die pflichtmässige Bereitschaft der Richter des Schöffengerichts zur unbefangenen Nachprüfung und zur unbeeinflussten, unabhängigen Rechtsfindung untergraben werden sollen. In den diesem Satz vorangehenden Darlegungen heisst es jedoch, "die Angeklagte habe mit ihrer Handlungsweise vor allem den Zweck verfolgt, auf das Gericht einzuwirken, um dadurch aus politischen Gründen in der Richtung Einfluss zu nehmen, dass die Angeklagten dieses Verfahrensfreigesprochen werden sollten".

Diese Erörterungen sind mehrdeutig, zumal da auch sonst die Urteilsgründe nicht mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, ob das Landgericht sich der rechtlichen Bedeutung des Tatbestandsmerkmals der Zersetzungsabsicht im Sinne des § 91 StGB voll bewusst gewesen ist. Jedenfalls kann aus den wiedergegebenen Ausführungen des Urteils als Auffassung des Landgerichts entnommen werden, die Beeinflussung habe sich ausschliesslich auf eine bestimmte Handlung, nämlich die Entscheidung in dem anhängigen Strafverfahren beziehen sollen, an dessen Ausgang die Angeklagte als Frau und Mutter interessiert war. Sind die Ausführungen des Landgerichts aber dahin zu verstehen, so kann der Angeklagten die Zersetzungsabsicht gefehlt haben, wie sie zum Tatbestand des § 91 StGB gehört. Diese muss darauf gerichtet sein, die pflichtgemässe Bereitschaft zum Schutze des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der verfassungsmässigen Ordnung des Bundes oder eines Landes zu untergraben. Dazu genügt nicht, dass der Täter darauf ausgeht, nur in

einem einzelnen Falle eine bestimmte pflichtwidrige Entscheidung eines Angehörigen einer Behörde oder eines öffentlichen Sicherheitsorgans herbeizuführen, es sei denn, dass er damit gleichzeitig auf dessen Einsatzbereitschaft im allgemeinen einwirken will; denn von der Absicht, die Bereitschaft zum Schutze oder der Sicherheit des Staates oder seiner verfassungsmässigen Ordnung zu untergraben, kann nur da gesprochen werden, wo der Täter danach strebt, das Pflichtgefühl des Behördenangehörigen schlechthin zu erschüttern.

Allerdings ist eine so geartete Zersetzungsabsicht möglicherweise auch dann vorhanden, wenn der Täter dem Angehörigen einer Behörde oder eines Sicherheitsorgans eine bestimmte pflichtwidrige Einzelhandlung ansinnt. Ein solches Ansinnen kann gegebenenfalls ein Anzeichen für eine auf einen allgemeinen Gesinnungswandel zielende Absicht bilden. Ob das Vorgehen der Angeklagten hier auch in diesem Sinne zu werten ist, lassen die bisherigen Feststellungen des Urteils nicht erkennen. Das Landgericht wird daher erneut prüfen müssen, ob das Streben der Angeklagten, als sie in dem Flugblatt zu der Demonstration aufrief, nicht nur auf ein einmaliges pflichtwidriges Handeln der Richter des Schöffengerichtes, sondern auf eine innere Abkehr von der diesen an sich obliegenden Einsatzbereitschaft gerichtet war.

3.) Das Urteil ist demnach in vollem Umfange aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. Dieses wird hierbei, wenn es die Angeklagte wiederum zu einer Freiheitsstrafe verurteilen soll-

te, über eine etwaige Strafaussetzung zur Bewährung gemäss
§ 23 StGB zu befinden haben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Baldus

Heimann-Trosien